



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 2/2014

U r t e i l

In dem Verfahren

des Herrn G.,

- Revisionsführer –

vertreten durch Rechtsanwalt ,

- Prozessbevollmächtigter -

gegen

die H.,

- Revisionsgegner -,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Spielers G. gegen das Urteil des Bundessportgerichts – 2. Kammer – vom 04. April 2014 – 2. K 01/2014 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

29. April 2014

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Spieler G. gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Spieler G. trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 10.000 € festgesetzt.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um den teilweisen Widerruf einer dem Spieler G. (Spieler), der die Staatsangehörigkeit besitzt, von der H. erteilten Spielberechtigung.

Nachdem der Spieler und der wirtschaftliche Träger der 1. Mannschaft des S. am 20. Mai 2013 einen Arbeitsvertrag geschlossen hatten, der den Einsatz des Spielers in der 1. Mannschaft des S. vorsieht, zeigten der S. und der Spieler mit Vertragsanzeige vom 21. Juni 2013 an, dass der „Vertrag für den Einsatz in der 1. Bundesliga und der 3. Liga abgeschlossen sei“. Daraufhin erteilte die H. dem Spieler antragsgemäß die Spielberechtigung für den S..

Unter dem 01. August 2013 zeigten der Spieler, der S. und der HC A. die Ausleihe des Spielers an den HC .. unter Wahrnehmung des Zweifachspielrechts für die Zeit vom 01. August 2013 bis zum 30. Juni 2014 an.

Dem entsprach die H. am 15. August 2013. Sie genehmigte die Ausleihe und erteilte das Zweifachspielrecht für den HC. Dabei übersah die H., dass die 2. Mannschaft des S. und die 1. Mannschaft des HC in der selben Staffel der 3. Liga ... eingruppiert waren. Tatsächlich spielte der Spieler zu keiner Zeit für die 2. Mannschaft des S.

Nachdem der Spielleiter der 3. Liga bei der H. am 01. März 2014 nach dem Inhalt der Spielberechtigung angefragt hatte, widerrief die H. die Ausleihe an den HC und das Zweifachspielrecht mit Bescheid vom 06. März 2014 mit sofortiger Wirkung. Bei der Genehmigung bzw. Erteilung sei § 69 SpO übersehen worden. Spieltechnische Folgen seien nicht zu ziehen, weil allein der H. ein Fehler unterlaufen sei.

Gegen diesen Bescheid legte der Spieler fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass ein Einsatz in der 2. Mannschaft des S. für ihn nie vorgesehen gewesen sei. Dies folge bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des geschlossenen Vertrages. So sei z.B. in einem zwischen seinem Bruder und dem wirtschaftlichen Träger der 2. Mannschaft des S. geschlossenen Vertrag ausdrücklich ein Einsatz in der 1. und der 2. Mannschaft angeführt worden. In seinem Vertrag fehle ein solcher Passus. In der Vertragsanzeige sei versehentlich ein Kreuz auch bei der „3. Liga“ gesetzt worden. Mittlerweile habe der Geschäftsführer des S. diese Erklärung auch mit ex tunc Wirkung angefochten. § 69 SpO möge vom Wortlaut her die Auffassung der H. stützen, der Sinn und Zweck der Norm besage aber etwas anderes. § 69 SpO solle Wettewerbsverzerrungen verhindern. Diese könnten in seinem Falle aber gar nicht entstehen. Weil § 69 Abs. 1 SpO keine Einzelfallentscheidung vorsehe, sei die Vorschrift unwirksam. Zudem sei die widerrufen Spielberechtigung wegen der Gutgläubensregelung des § 16 Satz 2 SpO nicht unwirksam. Schließlich sei der verfüge Widerruf unverhältnismäßig.

Mit Urteil vom 20. März 2014 wies der Vorsitzende der 2. Kammer des Bundessportgerichts im Verfahren nach § 36 RO den Einspruch zurück.

In seinem dagegen erhobenen Widerspruch führte der Spieler ergänzend aus, es mangle insbesondere auch an einer Rechtsgrundlage für den erklärten Widerruf. Eine solche sei zudem weder satzungs- noch ordnungsrechtlich verankert, was aber

wegen der berufsregelnden Wirkung des Widerrufs einer Spielberechtigung zwingend geboten sei.

Diesen Widerspruch wies das Bundessportgericht mit Urteil vom 04. April 2014 zurück. Wegen des Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Am 16. April 2014 hat der Spieler die vorliegende Revision eingelegt.

Zu deren Begründung wiederholt er sein erstinstanzliches Vorbringen und führt ergänzend aus, nach einem mit dem S. vereinbarten Karriereplan sei seine Ausleihe an den HC stets vorgesehen gewesen. Sie stelle deshalb einen wesentlichen Baustein seiner Berufsausübung dar. Jedenfalls habe die Gutgläubigkeit die evtl. unwirksame Spielberechtigung zu einer wirksamen gemacht. Das folge aus der Rechtsprechung des angerufenen Gerichts. Auch genieße er Vertrauensschutz.

Der Spieler beantragt,

1. das Urteil 2. K 01/2014 der 2. Kammer des Bundessportgerichts vom 04. April 2014 aufzuheben,
2. den Bescheid 42-2013/2014 der H. vom 06. März 2014 aufzuheben,
3. die Kosten des Verfahrens der H. aufzuerlegen,
4. ihm die eingezahlten Gebühren und Auslagenvorschüsse zu erstatten,
5. jedenfalls ihm zu gestatten, bis zum Saisonende für den HC spielen zu dürfen.

Die H. beantragt,

die Revision zurück zu weisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr vorinstanzliches Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtakte sowie des beigezogenen Vorgangs der Vorinstanz.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Bundessportgericht hat den Einspruch des Spielers G. gegen den Bescheid der HBL vom 06. März 2014 mit dem angefochtenen Urteil vom 04. April 2014 zu Recht zurückgewiesen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diejenige Verwaltungsstelle, die eine Verwaltungsentscheidung getroffen oder durch ihr Handeln den Rechtsschein einer solchen Verwaltungsentscheidung gesetzt hat, im Grundsatz auch für die Rücknahme, den Widerruf ihrer Verwaltungsentscheidung oder die Beseitigung des von ihrem Verwaltungshandeln ausgehenden Rechtsscheins zuständig ist. Dies folgt aus allgemein gültigen Verwaltungsgrundsätzen und gilt bei der hier umstrittenen, von der H. wahrgenommenen Verwaltungstätigkeit einer „Passstelle“ gleichermaßen.

Der Spieler weist zutreffend darauf hin, dass die maßgeblichen Ordnungen keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung der Ausleihe und der Erteilung des Zweifachspielrechts im Sinne der §§ 69, 70 SpO enthalten. Auch eine satzungsmäßige Verankerung derartiger Verwaltungsentscheidungen findet sich nicht, was nach allgemeiner Rechtsauffassung insbesondere für die Verhängung von Verbands- bzw. Vereinsstrafen, aber auch für berufsregelnde Beschränkungen erforderlich sein dürfte.

Vorliegend hat die H. mit ihrer Entscheidung vom 06. März 2014 aber weder eine Bestrafung des Spielers, des S. oder des HC vorgenommen, noch eine Entscheidung getroffen, die wegen ihrer berufsregelnden Wirkung mit dem Recht des Spielers auf

Berufsfreiheit unvereinbar wäre. Die H. hat allein den Rechtsschein einer von Beginn an unwirksamen Verwaltungsentscheidung beseitigt. Dafür bedurfte es einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage und satzungsgemäßen Verankerung nicht.

Die mit der Erteilung des Zweifachspielrechts verbundene Genehmigung der Ausleihe des Spielers G. an den HC ist von Beginn an unwirksam. Dies folgt aus § 16 Satz 1 SpO, der bestimmt, dass eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, unwirksam ist. Für den hier gegebenen Fall der Ausleihe unter Wahrnehmung des Zweifachspielrechts gilt nichts Abweichendes, denn nach § 69 Abs. 4 SpO gilt die für den Einsatz im Zweitverein erforderliche Spielberechtigung bei Erfüllung der in § 69 Abs. 1 SpO aufgeführten Voraussetzungen einer Ausleihe als erteilt. D.h., auch eine solche Spielberechtigung stellt eine Spielberechtigung im Sinne des § 16 Satz 1 SpO dar.

Die von der H. kraft Ausleihe erteilte Spielberechtigung des Spielers – auch – für den HC ist zu Unrecht erteilt worden, denn die Voraussetzungen einer Ausleihe des Spielers an den HC lagen nicht vor. Gemäß § 69 Satz 1 SpO darf ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga (Erstverein) einen Spieler mit vertraglicher Bindung – wie den Spieler G. – an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur fünfthöchsten Spielklasse – jedoch nicht in derselben Staffel – unter weiteren Voraussetzungen ausleihen. Zwar ist der S. als Bundesligist ein tauglicher Erstverein im Sinne der vg. Vorschrift. Der HC erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen, die § 69 Satz 1 SpO an den aufnehmenden Zweitverein stellt. Danach darf der Zweitverein mit einer seiner Mannschaften nicht in derselben Staffel spielen, in der auch eine Mannschaft des abgebenden Erstvereins spielt. So aber liegt es hier, denn die 2. Mannschaft des S. und die 1. Mannschaft des HC spielen gemeinsam in der Staffel der 3. Liga. Weil eine Spielberechtigung immer zugunsten eines (Gesamt-)Vereines erteilt wird (vgl. § 10 Abs. 1 SpO), scheidet insoweit eine Differenzierung nach einzelnen Mannschaften auf Seiten des Erst- wie des Zweitvereines aus.

Dem steht auch der Sinn und Zweck des § 69 Abs. 1 SpO nicht entgegen. Die Regelung verfolgt ersichtlich das Ziel der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Diese aber können unabhängig davon entstehen, ob der

fragliche Spieler tatsächlich während der Spielsaison in zwei Mannschaften einer Staffel eingesetzt wird. Das folgt schon aus dem Umstand der besonderen vertraglichen Bindung des Spielers an den Erstverein.

Ebenso unerheblich ist, welche vertraglichen Verpflichtungen der Spieler im Verhältnis zu seinem Erstverein eingegangen ist und welche nicht. § 69 Abs. 1 SpO setzt allein voraus, dass überhaupt eine vertragliche Bindung zwischen Spieler und Erstverein besteht – was hier unbestritten gegeben ist –, der Inhalt dieses Vertrages fällt nicht in das Prüfprogramm der die Ausleihe genehmigenden Stelle. Das erschließt sich aus § 69 Abs. 1 Buchst. d SpO, der die notwendigen Bestandteile der maßgeblichen Ausleihanzeige aufführt, und zu denen der „Vertrag“ nicht gehört.

Von daher kommt auch der im Nachhinein vom Geschäftsführer der ... GmbH erklärten Anfechtung der Erklärung, vertraglich sei der Spieler G. auch für den Einsatz in der 3.Liga vorgesehen, keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu, denn die angefochtene Erklärung bezieht sich allein auf das Vertragsverhältnis zum Erstverein.

Die danach unwirksam „erteilte“ Spielberechtigung ist auch nicht etwa über die Regelung des § 8 Abs. 1 und 2 RO zu einer wirksamen geworden. Gemäß § 8 Abs. 1 RO müssen Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig (vgl. § 8 Abs. 2 RO). Aus der Stellung der angeführten Normen in der RO und dem Zusammenspiel der Abs. 1 und 2 des § 8 RO wird deutlich, dass § 8 RO allein dazu bestimmt ist, im Interesse des geordneten Spielbetriebs spieltechnische Folgerungen spätestens nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung zu verhindern. Eine Fiktion dahingehend, dass spätestens mit dem Ablauf von zwei Monaten auch eine unwirksame Spielberechtigung zu einer wirksamen wird, folgt daraus nicht. Dass erhellt sich auch aus der Regelung des § 8 Abs. 3 RO, wonach spieltechnische Folgerungen auch nach Fristablauf in bestimmten Fällen gleichwohl noch zulässig sind.

Dieser Auffassung stehen die Ausführungen des Gerichts in seinem Urteil vom 10. Mai 2012 – BG 4-2012 – nicht entgegen. Am angegebenen Ort hatte das angerufene Gericht allein im Zusammenhang mit spieltechnischen Folgerungen ausgeführt, dass ein Antrag gegen die Zuerkennung einer zuvor erteilten Spielberechtigung wegen Fristablaufs nicht mehr in Betracht kam.

Soweit der Spieler auf die Regelung des § 16 Satz 2 SpO verweist, nach der vom Wortlaut her gegen die - nach allem weiter bestehende – Unwirksamkeit der Spielberechtigung guter Glaube nur schützt, wenn Verein oder Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen können, verhilft auch dies seinem Einspruch nicht zum Erfolg. Ein Gutgläubensschutz mag Wirkungen für die Vergangenheit entfalten, nicht aber für die Zukunft, d.h. nach Erkennen der Unwirksamkeit der Spielberechtigung seitens der H.

Schließlich hat die H. bei der von ihr getroffenen Entscheidung, den Rechtsschein einer als unwirksam erkannten, aber förmlich erteilten Spielberechtigung für die Zukunft zu beseitigen, die Interessen des Spielers hinreichend berücksichtigt. Einen Anspruch auf Fortbestand einer unwirksamen Spielberechtigung gibt es auch unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit nicht. Hier kommt hinzu, dass die Ausleihe des Spielers G. und damit dessen vermeintliche Spielberechtigung für den HC ohnehin in Kürze mit dem Eintritt der vorgegebenen Befristung der Ausleihe zum 30. Juni 2014 endet, ferner, dass der Spieler G. weiterhin für den S. spielberechtigt ist. Auch stand der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes der getroffenen Entscheidung nicht entgegen. Allerdings hatte die H. im Fall „Böhm“ eine abweichende Verfahrensweise an den Tag gelegt, davon, dass sie an der seinerzeitigen Rechtsauffassung weiter festhielt, konnte der Spieler G. aber schon wegen der umfangreichen und kritischen Diskussion des Falles „Böhm“ in der Öffentlichkeit nicht ausgehen. Nichts anderes folgt aus dem Umstand, dass „die Spielberechtigung G.“ nach der Darstellung des Spielers G. in Internetforen wohl schon längere Zeit diskutiert wurde. Derartige Beiträge muss die H., so sie ihr bekannt werden, nicht per se zum Anlass eigener Nachforschungen nehmen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 59, 59 a Abs. 1 und 2 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.